

Die Rolle des Amtsvormunds im Kinderschutz

Amtsvormundschaft und Kinderschutz: Zwei abgrenzbare Aufgaben zur Sicherung des Kindeswohls?

Ein Vormund wird nicht nur für der fachlichen Debatte gerückt. Waisen bestellt, sondern auch Nicht allein vor dem Hintergrund der Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, sondern auch im Zuge der bevorstehenden gesetzlichen Änderungen durch das Bundeskinderschutzgesetz. Die Fachstelle Kinderschutz bezieht in der aktuellen Debatte eine klare Position: Im Sinne eines wirksamen Kinderschutzes sind Amtsvormundschaft und Kinderschutz zwei deutlich voneinander abgrenzbare Aufgaben im Rahmen der öffentlichen Jugendhilfe. Die Argumente sind im Folgenden zusammengefasst:

1. Aufgaben des Jugendamtes

Die Aufgaben der Jugendhilfe – im engeren Sinne des Jugendamtes – bezüglich seiner Gesamtverantwortung sind im § 1 SGB VIII fixiert¹.

Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern (Vormünder/innen) und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft, also im engeren Sinne das Jugendamt als deren Teil. Jugendhilfe soll insbesondere:

- junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
- Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
- Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen (speziell § 8a SGB VIII),
- dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

In Umsetzung dieser Aufgaben hat das Jugendamt per Gesetz bestimmte vormundschaftsrechtliche Verpflichtungen. So:

- wird das Jugendamt Amtsvormund in den durch das BGB vorgesehenen Fällen (§ 55 Abs. 1 SGB VIII).
- überträgt das Jugendamt die Ausübung der Aufgaben des Amtsvormunds einzelnen seiner Beamten oder Angestellten (§ 55 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII).
- soll das Jugendamt vor der Übertragung der Aufgaben des Amtsvormunds das Kind oder den Jugendlichen zur Auswahl des Beamten oder Angestellten mündlich anhören, soweit dies nach Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder Jugendlichen möglich ist. Eine ausnahmsweise vor der Übertragung unterbliebene Anhörung ist unverzüglich nachzuholen (§ 55 Abs. 2 Satz 2 und 3 SGB VIII).
- hat das Jugendamt dafür Sorge zu tragen, dass ein vollzeitbeschäftigter Beamter oder Angestellter, der nur mit der Führung von Amtsvormundschaften betraut ist, höchstens 50 und bei gleichzeitiger Wahrnehmung anderer Aufgaben entsprechend weniger Amtsvormundschaften führen soll (§ 55 Abs. 2 Satz 4 SGB VIII).
- Weiterhin hat das Jugendamt die Verpflichtung Amtsvormünder zu beraten und zu unterstützen (§ 50 SGB VIII).

Die Übertragung einer Amtsvormundschaft gehört zu den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung des Jugendamtes. In dem durch die Übertragung umschriebenen Rahmen ist der

Beamte oder Angestellte der Stadt- bzw. Kreisverwaltung nun zuerst der gesetzlichen Vertretung des Kindes oder Jugendlichen verpflichtet (§ 55 Abs. 3 Satz 1 und 2 SGB VIII).

2. Aufgaben des Amtsvormundes

Das Recht und die Pflicht des Amtsvormundes, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen, bestimmen sich insbesondere gemäß § 1800 BGB nach §§ 1631 bis 1633 BGB.²

Die speziellen Aufgaben eines Amtsvormunds im Rahmen der gesetzlichen Vertretung sind:

- für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen (§ 1793 Abs.1 BGB – im Sinne § 1626 Abs. 1 BGB)
- den Mündel zu vertreten (§ 1793 Abs. 1 BGB – im Sinne § 1626 Abs. 1 BGB).
- bei der Pflege und Erziehung die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln berücksichtigen (§ 1626 Abs. 2 BGB)
- mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge zu besprechen und Einvernehmen anzustreben (§ 1626 Abs. 2 BGB)

Die Aufgaben des Amtsvormunds sind zusammenfassend in fünf Bereiche neinzuteilen:³

- a) gesetzliche Vertretung
 - § 1793 I BGB Aufgaben des Vormunds, Haftung des Mündels
 - Vertretungsausschluss gemäß:
 - § 181 BGB Insihgeschäft

- § 1795 I BGB Ausschluss der Vertretungsmacht
 - Nr. 1 familiäre Rechtsgeschäfte
 - Nr. 2 Rechtsgeschäfte bezüglich einer Forderung des Mündels gegen den Vormund
 - Nr. 3 Rechtsstreitigkeiten bezüglich Nr. 1 und 2

- § 1796 BGB Entziehung der Vertretungsmacht durch Familiengericht

b) Personen- und Vermögenssorge

- § 1800 BGB Personensorge
 - § 1793 BGB Vermögenssorge
- c) Einholung von Genehmigungen
- § 1821 BGB Genehmigung für Grundstücksgeschäfte u.a.
 - § 1822 BGB Genehmigung für sonstige Geschäfte

d) mündelsichere Geldanlage

- § 1806 BGB Anlegung von Mündelgeld
- § 1807 BGB Art der Anlegung
- § 1811 BGB Andere Anlegung
- ggf. §§ 1814, 1815 und 1818, 1819 BGB Hinterlegung von Inhaberpapieren

e) Rechnungslegung⁴

- §§ 1841 ff. BGB laufender Vermögensnachweis (Zu- und Abgänge)

Im genannten Rahmen sind insbesondere die – mit Blick auf die gemäß § 1666 BGB gesetzten Normen zur Sicherung des Kindeswohls – Anforderungen an die Tätigkeit des Amtsvormundes bestimmt. Diese im Sinne des

Kinderschutzes relevanten Aspekte beziehen sich auf das körperliche, geistige und seelische Wohl des Mündels sowie dessen Vermögen.

Durch die Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts ist die Wahrnehmung der Aufgaben des Amtsvormundes präzisiert worden in Bezug darauf, dass der Amtsvormund künftig:

- mit dem Mündel persönlich Kontakt, in der Regel einmal im Monat, in dessen üblicher Umgebung halten muss (§ 1793 Abs. 1 BGB)
- die Pflege und Erziehung des

Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten hat (§ 1800 BGB)

- dem Familiengericht über die persönlichen Verhältnisse des Mündels mindestens einmal jährlich zu berichten hat und hier auch Angaben zu den persönlichen Kontakten zum Mündel zu machen (§ 1837 Abs. 2 BGB)

- persönlichen Kontakt zum Mündel zu halten sowie dessen Pflege und Erziehung nach Maßgabe des § 1793 Absatz 1a und § 1800 des Bürgerlichen Gesetzbuchs persönlich zu fördern und zu gewährleisten hat (§ 55 Abs. 3 Satz 3 und 4 SGB VIII)

3. Zur Abgrenzung Amtsvormundschaft und Sozialer Dienst des Jugendamtes

Die Notwendigkeit einer organisatorischen strukturellen Abgrenzung der Amtsvormundschaft vom Sozialen Dienst in der Aufbau- und Ablauforganisation des Jugendamtes ergibt sich aus insbesondere aus den gesetzlich bestimmten Aufgaben, den sich daraus ergebenden Rollen bezüglich der entsprechenden „Interessenvertretung“.

Folgende Übersicht soll diese Aufgabenabgrenzung beispielhaft verdeutlichen.

	Sozialarbeiter/in ASD	Amtsvormund
Verantwortung gegenüber	Familie	Mündel
Weisungsgebundenheit	Jugendamtsleitung	Familiengericht
Rechenschaftspflicht	Jugendamtsleitung	Familiengericht
Hilfe zur Erziehung	Bedarfsprüfer	Antragsteller
	Leistungsgewährer	Leistungsberechtigter
	Helfer mit Gesamtverantwortung	Hilfeempfänger
Kinderschutz	Wächter- und Schutzfunktion	Grundrechtsinhaber
	Fachkraft	Personensorgeberechtigter
Krisenintervention	Inobhutnahme	Inobhutgabe
Familiengericht	„Familiengerichtshelfer“	Inhaber der Personensorge

4. Mitwirkung des Amtsvormundes bei der Sicherung des Kindeswohls

Der Schutzauftrag nach § 8a Abs. 1 SGB VIII obliegt dem Jugendamt und somit im praktischen Handeln allen seinen Mitarbeiter/innen, also zunächst auch uneingeschränkt dem Amtsvormund.

Bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung muss der Amtsvormund zunächst zusammen mit einer Fachkraft im Sinne des SGB VIII (§§ 72 und 72a) das Gefährdungsrisiko abschätzen oder eine solche Risikoabschätzung unverzüglich veranlassen. Dabei erscheint geboten, dass die Gesamtverantwortung gemäß § 8a SGB VIII nicht beim Amtsvormund, sondern bei einem Mitarbeiter bzw. einer Mitarbeiter/in des Sozialen Dienstes des Jugendamtes liegt. Ein entsprechendes Verfahren und notwendige Kompetenzen sollten durch die Jugendamtsleitung im Rahmen einer Dienstanweisung oder Handlungsrichtlinie bestimmt werden.

Für die „Auslösung“ des Verfahrens zur Sicherung des Kindeswohls gemäß § 8a SGB VIII kommt es für den Amtsvormund als Mitarbeiter/in des Jugendamtes nicht – wie in seiner Rolle als Personensorgeberechtigter – darauf an, das „Beste“ für seinen Mündel zu erreichen. Das Ziel heißt jetzt (im Sinne eines „Rollenkonfliktes“) vielmehr, das „Schlimmste“ von dem oder der betreffenden Minderjährigen abzuwenden.

Ergibt die Risikoabschätzung, dass das Kindeswohl i. S. d. § 1666 BGB beeinträchtigt ist bzw.

zu werden droht, muss der Amtsvormund darauf hinwirken, dass das Jugendamt – in der Regel der Soziale Dienst – Schutz gewährt bzw. Hilfe anbietet oder vermittelt. Dies bedeutet, dass Aufgaben der Intervention (Kinderschutz) und Hilfgewährung (Hilfe zur Erziehung) in der Aufbau- und Ablauforganisation des Jugendamtes getrennt von der Führung der Amtsvormundschaft „gehalten“ sind. Dies würde für alle an einer Amtsvormundschaft beteiligten Personen zweifelsfrei zu mehr Klarheit und Transparenz führen. Zur Lösung dieses grundlegenden und mehrdimensionalen Konflikts bei der Wahrnehmung der unterschiedlichen Aufgaben im Jugendamt wird u. a. durch Wiesner vorgeschlagen durch Ergänzung des § 55 SGB VIII z. B. wie folgt Abhilfe zu schaffen:

„Die Aufgaben der Vormundschaft und Pflegschaft sind funktionell, organisatorisch und personell von den Aufgaben des Jugendamtes als Leistungsbehörde und der Führung der Beistandschaft zu trennen.“⁵

Bleiben notwendige Interventionen und Hilfen aus oder gewährte Hilfen erfolglos, muss der Amtsvormund darauf hinwirken, dass der Soziale Dienst des Jugendamtes das Familiengericht anruft (§ 8a Abs. 3 SGB VIII). *Geschieht dies nicht, muss er selbst das Familiengericht einschalten oder ggf. sogar eigenverantwortlich gegen entsprechende Entscheidungen des Familiengerichtes vorgehen. Dies kann potentiell immer zum Loyalitätskonflikt (fiskalische Auswirkungen) oder sogar zu dienstrechtlichen Aus-*

einandersetzungen (Weisungsgebundenheit) mit dem eigenen „Arbeitgeber“ führen.

Dieser strukturelle Konflikt folgt aus der strafrechtlichen Garantstellung des Amtsvormundes. Diese Rechtsstellung ergibt sich für den Amtsvormund zuerst aus seinem Personensorgerecht (rechtliche Schutzübernahme gem. § 1793 BGB) ebenso wie direkt aus dem grundgesetzlichen staatlichen Wächteramtsauftrag (Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG) für alle Mitarbeiter/innen des Jugendamtes. So hat der Amtsvormund de facto immer ein zum Teil sich widersprechendes Doppelmandat, dass in gewisser Weise Loyalität gegenüber dem Mündel und dem Arbeitgeber erfordert.

- *Er trägt einerseits Sorge für die Sicherung des Wohls seines Mündels im Sinne der Personensorge.*
- *Andererseits ist er als Mitarbeiter/in des Jugendamtes bezüglich der Umsetzung des Schutzauftrages durch das Jugendamt im Sinne des staatlichen Wächteramtes grundsätzlich verpflichtet.*

5. Die Rolle des Amtsvormundes im Kinderschutz

Aus Anlass der kommenden Einführung des Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz⁶) und den damit beabsichtigten Änderungen des § 8a SGB VIII ist auch die spezifische Rolle des Amtsvormundes im Kinderschutz zu thematisieren. So kann die Rolle des Amtsvormundes gemäß des vorliegenden Gesetzestextes

unter der Prämisse einer klaren Aufgabenabgrenzung von Amtsvormundschaft und Kinderschutz wie folgt beschrieben werden:

(1) Werden dem Jugendamt wichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Dies bedeutet für den Amtsvormund in seiner Rolle als Mitarbeiter/in des Jugendamtes, dass dieser bei Bekanntwerden von Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls seines Mündels den Sozialen Dienst des Jugendamtes darüber in Kenntnis zu setzen hat, um so eine entsprechende Gefährdungseinschätzung zu ermöglichen. Dies wäre nicht zwingend geboten, wenn der Amtsvormund vom Arbeitgeber von der Dienstpflicht gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII befreit wäre.

In der Rolle des Inhabers der Personensorge oder Teile dieser ist eine Teilnahme an dieser Einschätzung nicht zwingend geboten. Um eigene Handlungsoptionen zu nutzen, ist das Ergebnis der Risikoeinschätzung dem Amtsvormund unverzüglich mitzuteilen.

Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem

Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen.

Gemäß dieser Norm sind der Amtsvormund sowie dessen Mündel an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen. Erwägt der Soziale Dienst des Jugendamtes, sich einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen, ist dies mit dem Amtsvormund vorher abzustimmen. Der Amtsvormund erhält die Möglichkeit dabei anwesend zu sein.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

Ggf. sind dem Amtsvormund zur Abwendung der Gefährdung des Wohls seines Mündels geeignete und notwendige Hilfen anzubieten. Dieser hat unabhängig davon immer die Möglichkeit, entsprechend geeignete und notwendige Hilfen beim örtlich zuständigen Jugendamt selbst zu beantragen.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken.

Dieses Gebot schließt selbstverständlich auch die Bereitschaft und Fähigkeit eines Amtsvormundes ein und kann ggf. im

gleichen Maße zur Anrufung des Familiengerichtes in Bezug auf eine Amtsvormundschaft führen. Kommt das Jugendamt nach Einschätzung des Amtsvormundes dieser Anforderung in Auseinandersetzung mit anderen sorgeberechtigten Personen oder dritten Personen nicht oder nicht mit der gebotenen Eile nach, so hat der Amtsvormund das Recht und die Pflicht, das Familiengericht entsprechend eigenständig anzurufen.

Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen. Kommt das Jugendamt nach Einschätzung des Amtsvormundes dieser Anforderung nicht oder nicht mit gebotener Eile nach, so hat er das Recht und die Pflicht die in Obhutnahme des Mündels entsprechend eigenverantwortlich zu veranlassen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken.

Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein. Nach dieser Norm des Gesetzes kann der Amtsvormund

im Bedarfsfall auch eigenständig handeln, wenn die Sicherung des Wohls seines Mündels dadurch zu gewährleisten ist und er im Sinne einer Gefährdungsmeldung noch keinen Kontakt mit dem Sozialen Dienst aufgenommen hat oder aufnehmen will. Gemäß Satz zwei ist es durchaus auch vorstellbar, dass das Jugendamt das Tätigwerden anderer Leistungsträger auch gegen den Willen des Amtsvormundes veranlasst, wenn dies nach dessen Einschätzung für erforderlich gehalten wird und der Vormund in diesem Sinne nicht mitwirkt.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den

Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Da der Amtsvormund in gewisser Weise Leistungen nach dem SGB VIII erbringt, wäre über dessen Dienstherrn z. B. über eine Dienstvereinbarung oder Dienstvereinbarung sicherzustellen, dass:

- es ein geregeltes Verfahren zur amtsinternen Bearbeitung von Gefährdungsmeldungen von Seiten des Amtsvormundes gibt,
- der Amtsvormund vor dessen Gefährdungsmeldung an den Sozialen Dienst eine Möglichkeit der unabhängigen fachlichen Reflexion nutzen kann.
- dessen Beteiligung im Rahmen der Risikoabschätzung formal als Arbeitsaufgabe geregelt ist.

Gemäß Satz zwei ist es ggf. möglich, dass der Soziale Dienst des Jugendamtes gegenüber dem Vormund auf die Inanspruchnahme einer Hilfe hinwirkt, wenn diese nach dessen Einschätzung für notwendig und geeignet gehalten wird.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist.

Diese Aufgabe sollte im Sinne einer klaren Aufgabenabgren-

zung von Amtsvormundschaft und Kinderschutz grundsätzlich durch den Sozialen Dienst wahrgenommen werden. Ggf. notwendige Informationen sind von Sozialen Dienst beim Amtsvormund einzuholen.

Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

An diesem Gespräch zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger sind der Amtsvormund sowie dessen Mündel zu beteiligen.

6. Fazit

Amtsvormundschaft und Kinderschutz sind zwei deutlich voneinander abgrenzbare Aufgaben im Rahmen der öffentlichen Jugendhilfe und damit zur Sicherung des Kindeswohls.

Quellen:

1 Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts. Stand: 27.5.2011, vgl. http://www.fachstelle-kinderschutz.de/cms/front_content.php?idcat=143

2 unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts. Stand: 27.5.2011

3 Prof. Schwedhelm, http://www.uni-due.de/imperia/md/content/biwi/einrichtungen/isp/schwedhelm/famr_kindschaft/famr-09_sk69.pdf

4 ggf. auch als Gegenvor-
mund gem. § 58 SGB VIII

5 [http://www.bundestag.de/
bundestag/ausschuesse17/a06/
anhoerungen/archiv/06_Vor-
mundschaftsrecht/04_Stellungnah-
men/Stellungnahme_Wiesner.pdf](http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a06/anhoerungen/archiv/06_Vormundschaftsrecht/04_Stellungnahmen/Stellungnahme_Wiesner.pdf)

6 Entwurf Bundeskinderschutzge-
setz, u. a. auf: [www.fachstelle-
kinderschutz.de/cms/front_content.
php?idcat=142](http://www.fachstelle-kinderschutz.de/cms/front_content.php?idcat=142)

Kontakt:

Fachstelle Kinderschutz

im Land Brandenburg

c/o Start gGmbH

Lehnitzstraße 22

16515 Oranienburg

oranienburg@start-ggmbh.de

www.fachstelle-kinderschutz.de